

„Hofglück“-Kriterien für eine artgerechte Schweinehaltung

1. Landwirtschaft	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Mastschweine sowie die Mindestanforderungen für Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Ergänzende Richtlinien für die Bereiche der Ferkelaufzucht und Ferkelerzeugung befinden sich derzeit noch in der Entwicklung. Um jedoch einen zuverlässigen Ausblick über die zu erwartenden Anforderungen zu ermöglichen, wurden vom Beirat des Tierschutzlabels verbindliche inhaltliche Rahmenbedingungen beschlossen. Diese sind im Folgenden mit *) gekennzeichnet.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen und des Arzneimittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die am Hofglück-Programm beteiligten Betriebe nehmen zusätzlich am QS-System (QS Qualität und Sicherheit GmbH) teil.</p> <p>Die Betriebsabnahmeprüfungen in der Landwirtschaft erfolgen gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels und der Hofglück-Kriterien, durch eine nach DIN 45011 zugelassene neutrale Kontrollstelle. Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>
1.1 Allgemein	
Herkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geburt, Aufzucht und Mast der Tiere müssen den Richtlinien des Qualitätszeichen Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. • Es müssen aktuelle Konformitätszertifikate für zugekaufte Tiere vorliegen. • Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung ist kontinuierlich bei Annahme der Tiere durchzuführen. • Eine Berechnung des Warenflusses muss während des Audits möglich sein. • Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen eindeutig als Hofglück-Tiere gekennzeichnet sein.
Dokumentation	<p>Alle erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und auf den Betrieben zur Einsicht vorliegen.</p>
Betriebsstruktur	<p>Eine Teilumstellung ist nicht erlaubt, d.h. am Hofglück-Programm teilnehmende Betriebe, dürfen keine Tierhaltung der gleichen Art bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Premiumstufe des Tierschutzlabels liegen.</p>
Bestandsobergrenze	<p>Max. 2.000 Mastschweineplätze</p>
Betreuung der Tiere	<p>Der Gesundheitszustand der Tiere muss mind. zweimal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) der TierSchNutzV sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren, wobei insbesondere in der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht auf Anzeichen für Schwanzbeißen oder Schwanznekrosen zu achten ist. Werden Tiere beobachtet, die krank wirken oder verletzt sind, ist dies mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.</p>

QS-Systemvertrag	Es muss ein gültiges QS-Zertifikat vorliegen.
Zucht	<ul style="list-style-type: none"> • Genetik: MHS-Status NN, d.h. reinerbig stressunempfindlich nach MHS-Test • Es dürfen nur Tiere von durch EDEKA Südwest Fleisch zugelassenen Ferkelerzeugern für das Programm gemästet werden.
1.2 Haltung Mastschweine	
Platzangebot und Buchtenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist zwingend erforderlich. • Stall mit folgendem Platzangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg 0,5 m² je Tier - 50-120 kg 1,0 m² je Tier - > 120 kg 1,5 m² je Tier • Bei bis zu 10 % zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörigen Auslauf sein. • Die Flächen unter Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomaten, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.
Liegefläche	<ul style="list-style-type: none"> • Der Liegebereich befindet sich im Stall und weist drei geschlossene Seiten auf. • Im Liegebereich sollen sich keine Einrichtungsgegenstände wie z.B. Fütterungs- oder Beschäftigungsautomaten befinden. • Liegefläche mit folgendem Flächenangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg 0,25 m² je Tier - 50-120 kg 0,6 m² je Tier - > 120 kg 0,9 m² je Tier
Auslauf	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig • Auslauf mit folgendem Flächenangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg 0,3 m² je Tier - 50-120 kg 0,5 m² je Tier - > 120 kg 0,8 m² je Tier • Offenfrontställe werden nur im Einzelfall und nach individueller Bewertung zugelassen, wenn immissionsschutzrechtliche oder bauliche Gründe den Bau eines Auslaufs verhindern. Die Stallfläche ist dann um die theoretische Auslauffläche zu erweitern.
Bodenbeschaffenheit	<ul style="list-style-type: none"> • Liegefläche: <ul style="list-style-type: none"> - Der Liegebereich ist planbefestigt, mit geeignetem Material flächendeckend eingestreut und trocken. Vorzugsweise sollte Langstroh als Einstreumaterial genutzt werden. Daneben werden aber auch weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien akzeptiert. - Bei der Einstreumenge sind die Umgebungstemperatur, das Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (z.B. im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (z.B. Abdeckungen) zu berücksichtigen. - Zum Trockenhalten darf die Liegefläche ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsgrad max. 3%) aufweisen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Auslauf: <ul style="list-style-type: none"> - Der Auslauf sollte planbefestigt und mit Langstroh flächendeckend eingestreut sein. - Damit die Tiere die Möglichkeit besitzen Außenreize aufzunehmen, empfiehlt es sich an der Außenseite des Auslaufs eine niedrige Aufmauerung sowie darüberliegende Gitterstäbe anzubringen. Veterinärrechtliche Vorgaben sind zu beachten. - Der Auslauf muss regelmäßig entmistet werden.
Beschäftigungsmaterial	Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend. Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzlich geeignetes organisches, langfaseriges Beschäftigungsmaterial (z.B. Langstroh, Heu oder Silage) zur freien Verfügung angeboten werden.
1.3 Haltung Absatzferkel bis 35 kg Lebendgewicht	
Platzangebot und Buchtenstruktur *)	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist erforderlich. • Einzelne Komfortbereiche müssen erkennbar sein. • Stall mit folgendem Platzangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 20 kg mind. 0,35 m² je Tier - 20-30 kg mind. 0,5 m² je Tier - 30-35 kg mind. 0,6 m² je Tier
Liegefläche *)	<ul style="list-style-type: none"> • Im Liegebereich müssen verschiedene Klimabereiche geschaffen werden, z.B. durch Liegekisten, Wärmelampen oder Bodenheizung. • Liegefläche mit folgendem Flächenangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 20 kg mind. 0,25 m² je Tier - 20-30 kg mind. 0,3 m² je Tier - 30-35 kg mind. 0,35 m² je Tier
Auslauf *)	Ein Auslauf ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen.
Bodenbeschaffenheit *)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Liegebereich ist planbefestigt, mit Stroh flächendeckend eingestreut und trocken. • Im Liegebereich sind keine Spaltenböden erlaubt. • Der planbefestigte Flächenanteil in den Buchten muss größer sein als der perforierte Anteil. • Vorzugsweise sollte Langstroh als Einstreumaterial genutzt werden. Daneben werden aber auch weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien akzeptiert. • Zum Trockenhalten darf die Liegefläche ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsgrad max. 3%) aufweisen.
Beschäftigungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss langfaseriges organisches Material (z.B. Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. • Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten o.ä. angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen o.ä. das Auffangen und Ansammeln des Materials ermöglichen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich müssen weitere geeignete organische Materialien angeboten werden, z.B. aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz. • Für den Notfall, d.h. wenn Schwanzbeißen oder andere Formen von Aggression auftreten bzw. schon bei der Beobachtung erster Anzeichen, muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig sein. Es müssen mind. 3 verschiedene organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, z.B. Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.
--	---

1.4 Haltung säugender Sauen und Saugferkel

Platzangebot und Buchtenstruktur *)	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts-/ Kotbereich und Ferkelnest) ist erforderlich. • Platzangebot je Bucht: <ul style="list-style-type: none"> - insgesamt mind. 7,5 m² (inkl. Ferkelnest) • Der Sau und ihrem Wurf müssen Bewegungsbuchten zur Verfügung stehen, d.h. Buchten, in denen sich die Sauen vor und während der Abferkelung sowie während der Säugezeit jederzeit frei bewegen können. • Eine Fixation der Sau darf nur in Ausnahmefällen erfolgen und ist ausschließlich kurzzeitig zulässig.
Bodenbeschaffenheit *)	Die Liegefläche der Sau ist planbefestigt und mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Stroh) eingestreut.
Mikroklimabereich	Den Saugferkeln muss in der Abferkelbucht ein Mikroklimabereich mit planbefestigtem Boden zur Verfügung stehen, auf dem alle Ferkel gleichzeitig liegen können.
Nestbaumaterial	Ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs muss jeder Sau Nestbaumaterial ständig zur Verfügung stehen. Dieses sollte vorzugsweise Stroh oder vergleichbares langfaseriges organisches Material sein (Angebot z.B. in Raufen, sodass ständig verfügbar). Es muss mind. ein Jutesack oder ähnliches Material angeboten werden.
Beschäftigungsmaterial	Spätestens ab dem 10. Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit muss den Saugferkeln in einer Schale, bodennah organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden, wobei Ferkelwühlerde, Ferkeltorf oder langfaseriges Material empfohlen wird (Holz ist nicht ausreichend).
Säugezeit/ Absetzalter *)	<ul style="list-style-type: none"> • Ferkel dürfen nur abgesetzt werden, wenn das mittlere Gewicht der Ferkel eines Wurfes mind. 8 kg beträgt und die Säugezeit mind. für die Dauer von 4 Wochen geplant ist. • Eine mutterlose Aufzucht ist verboten. Sofern Ammen notwendig sind, sollten natürliche Ammen eingesetzt werden.

1.5 Haltung Sauen im Deck- und Wartebereich

Platzangebot und Buchtenstruktur *)	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist erforderlich. • Stall mit folgendem Platzangebot: <ul style="list-style-type: none"> - insgesamt mind. 4 m² je Tier, davon mind. 2,5 m² im Stall • Sauen müssen in Gruppen gehalten werden. • Im Deckzentrum ist ausschließlich eine kurzzeitige Fixierung der Sau in einem Kastenstand zulässig.
--	--

Liegefläche *)	<ul style="list-style-type: none"> Die Gruppenliegefläche muss wandständig sein und drei geschlossene Seiten aufweisen. Liegefläche mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> mind. 1,3 m² je Tier
Auslauf *)	<ul style="list-style-type: none"> Ganzjährig; alternativ ist die Freilandhaltung erwünscht Auslauf mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> mind. 1,5 m² je Tier
Bodenbeschaffenheit *)	<ul style="list-style-type: none"> Der Liegebereich ist planbefestigt, mit geeignetem langfaserigem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut und trocken. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle oder eine Drainage (Perforationsgrad max. 3%) aufweisen. Der Aktivitätsbereich darf perforiert sein.
Beschäftigungsmaterial	Für Sauen im Wartebereich muss langfaseriges, organisches Material (z.B. Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten o.ä. und räumlich getrennt von der (Abruf-)Fütterung angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen o.ä. das Auffangen und Ansammeln des Materials ermöglichen.

1.6 Fütterung und Tränkung

Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. Vollständige Umstellung auf zertifiziertes, europäisches Soja in der Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht und Mast bis zum 01.01.2019 (Erfüllung des "Europe Soya"-Standards). Die Zeit vom 01.03.-31.12.2018 dient als Übergangszeit, um vorhandene Futtermittelbestände aufzubauchen. Erfüllung des „Ohne GenTechnik“-Produktions- und Prüfstandards des "Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V." (VLOG) Fressplatzbreiten gemäß den Ausführungshinweisen der TierSchNutzTV und dem DLG-Merkblatt 360 Tier-Fressplatz-Verhältnis Mastschweine: <ul style="list-style-type: none"> rationierte Fütterung: max. 1:1 ad libitum Fütterung (trocken): max. 3:1 ad libitum Fütterung (Brei): max. 8:1 Tier-Fressplatz-Verhältnis Absatzferkel: <ul style="list-style-type: none"> rationierte Fütterung: max. 1:1 ad libitum Fütterung (trocken): max. 3:1 (<i>Ein engeres Tier-Fressplatz-Verhältnis wird empfohlen</i>) ad libitum Fütterung (Brei): max. 6:1 (<i>Ein engeres Tier-Fressplatz-Verhältnis wird empfohlen</i>) Tier-Fressplatz-Verhältnis Sauen: max. 1:1 In der Ferkelaufzucht müssen bei einer Sensorfütterung zusätzliche Futterautomaten vorhanden sein, die Futter ad libitum zur Verfügung stellen. Sauen müssen vor gegenseitigem Beißen geschützt werden. Die Einrichtung von Selbstfang-Fressständen wird empfohlen. Bei Sauen im Wartebereich wird die Fütterung mit einer Abrufstation geduldet. Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss so gewählt werden, dass alle Tiere während der Aktivitäts- bzw. Lichtphase des Tages ausreichend fressen können.
------------------	---

Tränken	<ul style="list-style-type: none"> • Tier-Tränke-Verhältnis: max. 12:1 • Mind. 2 funktionsfähige Tränken je Bucht, <ul style="list-style-type: none"> - wobei bei Mastschweinen mind. eine Tränke getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten im Abstand von mind. 1 m platziert werden muss - wobei bei Absatzferkeln mind. eine Tränke getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten im Abstand von mind. 0,5 m platziert werden muss • Zur Wasseraufnahme muss für die Saugferkel mindestens eine Schalenränke vorhanden sein. • Für die Ferkelaufzucht muss mind. eine der vorhandenen Tränken offen sein (z.B. Schalenränken).
1.7 Stallklima und Licht	
Stallklima	<p>Mastschweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schadgaskonzentration muss in Bereichen gehalten werden, die die Tiergesundheit nicht beeinträchtigt. • Funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung durch Besprühung/ Duschen müssen in den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) im Auslauf vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden. • Bei Offenfrontställen müssen ebenfalls in den Sommermonaten Kühlmöglichkeiten durch Sprüheinrichtungen vorhanden sein.
Licht	<p>Mastschweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tageslicht ist vorzusehen. • Lichteinfallfläche von mind. 3 % der Stallgrundfläche. Bei Ställen, die vor dem 04.08.2006 in Betrieb genommen wurden und bei denen die Größe der Lichtöffnungen weniger als 3 % beträgt, soll eine entsprechende Vergrößerung der Fensterflächen mit einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Programmbeitritt stattfinden.
1.8 Gesundheit / Eingriffe am Tier	
Tiergesundheit und Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt muss abgeschlossen sein. • Aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorliegen. • Der Bestand muss mind. zweimal jährlich durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. • Die Teilnahme am Salmonellen-Monitoring Programm ist verpflichtend. Ausschluss der Landwirte bei Klasse 3; Klasse 2 Landwirte müssen schriftlich Maßnahmen in Absprache mit dem Hoftierarzt vorweisen, um in Klasse 1 zu gelangen; Klasse 1 wird als Standard angesehen.
Krankenbuchten	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

	<p>Mastschweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es müssen für 4 % des Tierbestandes Krankenbuchten vorhanden sein. • Krankenbuchten müssen von Mastbuchten getrennt liegen und den Anforderungen der Mastbuchten entsprechen. • Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden. <p>Absatzferkel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenbuchten für Tiere mit Erkrankungen oder schwerwiegenden Verletzungen müssen mind. in Teilflächen eingestreut sein. <p>Sauen im Wartebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenbuchten für Tiere mit Erkrankungen oder schwerwiegenden Verletzungen müssen mind. in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut sein oder eine weiche Liegefläche z.B. in Form einer Gummimatte aufweisen.
Kupieren der Schwänze	Verboten
Kastration männlicher Ferkel	Zulässig sind in Absprache mit EDEKA Südwest Fleisch die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe, die Jungebermast sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“). Die Allgemeinanästhesie darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder in begründeten Ausnahmefällen und nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund mittels Injektionsnarkose durchgeführt werden. Über die Kastration muss eine Bescheinigung des betreuenden Tierarztes sowohl beim Ferkelerzeuger als auch beim Mäster vorliegen.
Tierarzneimittel	Ab 01.01.2018 ist ausschließlich der Einsatz von synthetisch hergestellten Präparaten zur Brunstsynchronisation zulässig.
Antibiotika	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. • Die Medikamentengabe ist nur ausnahmsweise und nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. • Lückenlose Dokumentation der Einhaltung der festgelegten Wartezeiten. • Teilnahme am Antibiotikamonitoring nach den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes und QS. • Sind mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztestes im Sinne einer Notfalltherapie eingeleitet werden müssen, so muss dennoch ein Resistenztest durchgeführt werden. • Einzeltierbehandlungen sind Gruppenbehandlungen immer vorzuziehen. • Der Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist vorzuziehen.
Reserveantibiotika	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone gemäß Anhang 3 der Richtlinien für Mastschweine des Tierschutzlabels) ist verboten. • Ausnahme: im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztest, wenn dessen Ergebnissen nach alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind.
1.9 Erfassung tierbezogener Kriterien	
Tierverluste	Kommt es in einem Mastdurchgang zu > 3 % Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Tierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Zustand Schwänze	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zustand der Schwänze ist im Rahmen der betrieblichen Eingangskontrolle zu dokumentieren. • Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist. <p>Mastschweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei > 5 % kurzen Schwänzen und/oder schweren Schwanzverletzungen muss eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. • Als Bemessungsgrundlage für die 5 % zählt die Anzahl der Absatzferkel, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt werden. <p>Absatzferkel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden in einer Aufstallungsgruppe von 100 Ferkeln oder mehr (= alle Ferkel, die zum gleichen Zeitpunkt abgesetzt bzw. aufgestallt werden) > 20% kurze Schwänze oder Schwanzverletzungen festgestellt, muss eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. Bei kontinuierlicher Aufstallung oder bei Aufstallungsgruppen von weniger als 100 Ferkeln bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtheit der im Quartal eingestellten Tiere. • Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf bzw. werden erste Anzeichen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen u.a.). Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob eine Erkrankung vorliegt.
Lungenbefunde	Werden in einem Mastdurchgang bei > 20 % der Tiere mittel- bis höchstgradige Lungenbefunde festgestellt, muss dies dem betreuenden Tierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Maßnahmen müssen dokumentiert werden.
Indikatoren Haltung	<p>Ziel ist es, dass folgende tierbezogene Kriterien mind. einmal pro Mastdurchgang auf dem Betrieb erfasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschmutzungsgrad der Tiere (gering-, mittel- oder hochgradig) • deutlich lahme und bewegungsunfähige Tiere • frische Schwanzverletzungen und kurze Schwänze • frische Hautwunden • mangelhafter Ernährungszustand
2. Transport	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Mastschweine sowie die Mindestanforderungen für Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) und der Verordnung (EG) 1/2005 in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.</p>
Sachkunde	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tierhalter muss sicherstellen, dass alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, einen Sachkundenachweis vorweisen können. • Transporte über 65 km dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine Zulassung für Tiertransporte verfügen. Die Überprüfung dieser Sachkunde und der Zulassung von Transportunternehmen muss vom Tierhalter dokumentiert werden.

Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 200 km und 4 Stunden (Ausnahme in begründeten Einzelfällen möglich) • Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten: auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Bestimmungsort (Aufzucht- oder Mastbetrieb bzw. Schlachthof). • Die Transportentfernungen und -zeiten müssen am Schlachthof erfasst, dokumentiert und an den Tierhalter übermittelt werden.
Ladedichte	Gemäß den gesetzlichen Vorgaben
Beladung	Beim Beladen ist eine Buchtenvermischung zu vermeiden.
Transportfahrzeug	Bei unter 10°C Außentemperatur müssen die Böden eingestreut sein.
Treiben	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von elektrischen Treibstöcken und Schlaggegenständen ist verboten. • Beim Treiben der Schweine ist ihr Herdentrieb auszunutzen; zum Leiten der Tiere sind Treibschilder und -gatter zugelassen. • Die Einhaltung dieser Anforderungen ist beim Mäster (Aufladevorgänge) und am Schlachthof zu dokumentieren.
3. Schlachtbetrieb	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Mastschweine im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) in der gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die Betriebsabnahmeprüfungen für die Schlachtbetriebe erfolgen gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels und der Hofglück-Kriterien, durch eine nach DIN 45011 zugelassene neutrale Kontrollstelle. Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>
3.1 Schlachtung	
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schlachthof muss einen Tierschutzbeauftragten und einen Stellvertreter vorweisen. Diese müssen ihre Kenntnisse alle 2 Jahre in einer Fortbildung durch eine hierzu fachlich qualifizierte Person aktualisieren. • Ein Tierschutzbeauftragter muss bei Anlieferung und beim laufenden Schlachtprozess anwesend sein. • Alle Mitarbeiter, die mit lebenden Tieren arbeiten, müssen sachkundig sein. Diese Sachkunde ist durch einen entsprechenden Nachweis zu dokumentieren. • Mitarbeiter werden jährlich durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter geschult. • Eine Schlachtung darf nur zeitlich und/oder räumlich getrennt von nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechenden Tieren erfolgen. Bei zeitlicher Trennung ist eine sorgfältige Reinigung vor Aufnahme der Schlachtung erforderlich.
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und zur Einsicht bereit liegen. • Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen. • Schlachtkörper müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig als Hofglück-Ware gekennzeichnet werden. • Es ist ein Havarieplan für Störungen oder Ausfälle vorhanden.

Wartestall	<ul style="list-style-type: none"> • Kapazität: mind. 2,5-fache der max. Stundenschlachtleistung • Abladung innerhalb von 60 Minuten nach Ankunft am Schlachthof • Neugruppierungen sind zu vermeiden. • Buchten müssen durch geschlossene Buchtenwände getrennt sein. • Das Platzangebot sollte mind. 0,6 - 0,8 m² je Mastschwein betragen. • Geräte zur Nottötung müssen im Anlieferungsbereich vorhanden sein. Laufunfähige Tiere müssen direkt bei der Anlieferung betäubt und getötet werden. • Möglichkeiten zur Thermoregulation sind vorhanden z.B. Heizung im Winter oder Berieselung im Sommer. Die Lüftung sollte an die Stallbedingungen angepasst sein. • Der Einsatz von elektrischen Treibstöcken und Schlaggegenständen ist verboten. • In den Standardarbeitsanweisungen müssen Maßnahmen definiert sein, die bei Rankämpfen in Warteställen ergriffen werden.
Betäubung	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässige Betäubungsverfahren sind die CO₂-Betäubung sowie die elektrische Durchströmungen mittels Handzange oder automatischer Anlagen. • Überprüfung der Betäubungseffektivität erfolgt für jedes Tier nach den Kriterien des Tierschutzlabels. • Bei unzureichender Betäubung muss nachbetäubt werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Maßnahmen müssen dokumentiert werden. • Ersatzbetäubungsgeräte sind vorhanden und in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand. • Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich kontrolliert werden. Betäubungsanlagen müssen jährlich gewartet werden. • CO₂-Betäubung: <ul style="list-style-type: none"> - optisches und/ oder akustisches Warnsignal bei Unterschreitung der Mindestgaskonzentration • Elektrische Durchströmung: <ul style="list-style-type: none"> - Reinigung der Elektroden nach 20 - 25 Schweinen - Verwendung von für das Lebendgewicht der Tiere geeigneten Elektrozangen - Anfeuchten der Tiere (nicht nass machen) - optisches, akustisches oder mechanisches Signal für das Ende der Mindeststromdurchflusszeit
Entblutung	<ul style="list-style-type: none"> • So schnell wie möglich nach der Betäubung • Überprüfung der Entbluteeffektivität erfolgt für jedes Tier nach den Kriterien des Tierschutzlabels. • Bei unzureichender Entblutung muss nachgeschnitten oder ggf. getötet werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Entblutung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Maßnahmen müssen dokumentiert werden. • Entblutezeit: mind. 3 Minuten • Automatische Entblutungsmessgeräte müssen mind. einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Schlachtkörperqualität	<p>Äußere Beschaffenheit des Schlachtkörpers (Amtl. Fleischschau)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Verletzungen durch Tritt und Stoß • Ohne sichtbare äußere Schäden • Auswertung von Schlachtbefunden und Rückmeldung an den Erzeuger • Magenfüllung (Sollvorgabe: leer) und Rückmeldung an den Erzeuger <p>Handelsklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fleischigkeitsklasse: S, E, U, R, O <p>Fleischqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der pH45-Wert ist bei 10% der Tiere im Rückenmuskel (13./14. Rippe) oder im Schinken (Spiegel) zu messen. <p>Hygiene der Hälften auf der Oberfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grenzwert 5 x 10⁴ Gesamt-KBE/cm² (Stichprobenumfang s. Prüfplan Übersicht Schwein) • Salmonellen AK
3.2 Erfassung tierbezogener Kriterien	
Allgemein	Am Schlachthof müssen tierbezogene Kriterien erhoben, dokumentiert und an den Tierhalter umgehend zurückgemeldet werden.
Zustand Schwänze	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Tiere mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen • Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.
Indikatoren Transport	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Transporttoten • Anzahl der nicht transportfähigen Tiere • Anzahl notgeschlachteter Tiere • Zu erfassen, wenn > 10 % der angelieferten Tiere einer Charge betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Anzeichen für Unterkühlung (Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung) - Anzeichen für Überhitzung (Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken) - deutlich lahme Tiere - fallende Tiere (Ausrutschen, Stürzen) - Anteil der Tiere mit frischen Bissverletzungen - Anteil der Tiere mit sonstigen frischen Verletzungen - Anteil Tiere mit Schlagstriemen - Tiere mit Hinweisen auf eine unzureichende Luftqualität (Husten; Augenreizungen u.ä.)

Indikatoren Schlachthof	<ul style="list-style-type: none"> • Zu erfassen, wenn > 10 % der angelieferten Tiere einer Charge betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Anzeichen für Unterkühlung (Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung) - Anzeichen für Überhitzung (Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken) - Tiere mit Hinweisen auf eine unzureichende Luftqualität (Husten; Augenreizungen u.ä.) - Lautäußerungen der Schweine beim Zutrieb - zurücklaufende Tiere während des Zutriebs - den Eintritt zur Betäubungseinrichtung verweigernde Tiere - Anteil Tiere mit frischen Bissverletzungen in der Wartebucht • Werden am Schlachtband bei > 10 % der Tiere einer Charge Bissverletzungen festgestellt, ist die Ursache zu bestimmen und zu dokumentieren. Liegt die Ursache im Schlachthof, sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren. • Einteilung Lungenbefunde in gering-, mittel- und hochgradige Organveränderungen • Pericarditis (Herzbeutelentzündung) • Peritonitis (Bauchfellentzündung) • Pleuritis (Brustfellentzündung) • Leberbefunde (Milkspots durch Spulwurmbefall)
--------------------------------	---